

# 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eutin

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBL. Schl.-H. 2020, S.514) und in Verbindung mit §§6 Abs. 2, 6 a Satz 1 BekanntVO wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 17.02.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein die folgende 7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Eutin vom 22.02.2010 erlassen:

#### **Artikel 1**

"Folgender § 8a wird wie folgt eingefügt:"

## § 8a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter an Sitzungen der Stadtvertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Stadtvertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Stadt Eutin entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über das Internet hergestellt.

### Artikel 2 "§ 19 wird wie folgt geändert:"

§ 19 Veröffentlichungen

(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Eutin werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.vg-eutin-suesel.de bekanntgemacht.

- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden am Behördensitz der Stadt Eutin, Rathaus, Markt 1 in 23701 Eutin zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt Eutin werden im Ostholsteiner Anzeiger bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

#### Artikel 3 "§ 20 wird wie folgt geändert:"

#### § 20 Inkrafttreten

Die 7. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 24.02.2021 erteilt.

Die vorstehende 7. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, den 02.03.2021

Gez. Carsten Behnk Bürgermeister